

Richtlinien des Marktes Aidenbach zur Förderung der örtlichen Vereine

- Vereinsförderrichtlinien -

vom 20.05.2009

Der Markt Aidenbach gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die durch ihre sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit zum gesellschaftlichen Leben Aidenbachs beitragen.

§ 1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, ihren Sitz im Gebiet des Marktes Aidenbach haben und wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz innerhalb dieses Gebietes hat. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein oder zumindest einem eingetragenen Verein auf Grund seiner Vereinsstruktur entsprechen. Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes erhalten keine Zuschüsse.
- (2) Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen und muss eine aktive Jugendarbeit leisten.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Aidenbach, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2

laufende Zuschüsse

- (1) Zuschüsse zur Jugendarbeit:
Die örtlichen Vereine erhalten für jedes jugendliche Vereinsmitglied 10,00 Euro. Ein Vereinsmitglied zählt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als jugendlich, ausschlaggebend ist jeweils der 1. Januar des Jahres. Jeder Verein, der aktive Jugendarbeit leistet, erhält eine Mindestförderung von 150,00 Euro, maximal jedoch 1.000,00 Euro.

(2) Ersatz für Pflegeaufwendungen:

Die Vereine können zum Erhalt ihrer Freisportanlagen einen Zuschuss zu den Pflegeaufwendungen erhalten. Die Höhe bemisst sich nach der Art und Anzahl der Sportanlagen:

a) Rasenspielfelder (Fußball): 500,00 Euro pro Spielfeld

b) Tennisplätze: 50,00 Euro pro Spielfeld

(3) Jubiläen:

Jubiläen, die im Abstand von 25 Jahren stattfinden, werden mit einem Betrag von bis zu 500,00 Euro gefördert. Die Höhe richtet sich unter anderem nach dem Umfang der Veranstaltung und der überörtlichen Beteiligung.

(4) Pächterlass:

Pacht- oder Mietzahlungen für vom Markt Aidenbach zur Verfügung gestellte Flächen oder Gebäude können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Vereins überdurchschnittlich eingeschränkt würde.

(5) Trauerband:

Für die Fahnen, die von Vereinen anlässlich einer Fahnenweihe angeschafft werden, übernimmt der Markt die Kosten für das Trauerband.

§ 3 Investitionen

(1) Der Markt Aidenbach kann auf Antrag größere Investitionen und Baumaßnahmen fördern. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Markt Aidenbach im Einzelfall, maßgeblich hierfür ist unter anderem die Dringlichkeit der Maßnahme und die aktive Jugendarbeit des jeweiligen Vereins. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Festbetrag gewährt.

(2) Ausgenommen von der Förderung nach Abs. 1 sind:

- Ausgaben für Geschäftsstellen, EDV- und Büroausstattung
- Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
- Mit Pauschalen abgedeckte Maßnahmen
- Investitionen unter einer Bagatellgrenze von 2.000,00 Euro
- Ausgaben für die Vereinspräsentation
- Verbrauchsmaterialien

§ 4 Sonstige Förderungen, Kumulierung

(1) Der Markt Aidenbach behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschüsse in einem Haushaltsjahr gegeben sind, werden diese nebeneinander gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Der Antrag muss mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich beim Markt Aidenbach eingereicht werden. Anträge für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres einzureichen. Im Zweifel gilt der Eingangsstempel.
- (2) Einem Antrag nach § 3 sind folgende Anlagen zwingend beizulegen:
 - Angaben zu den Vermögensverhältnissen (z.B. Kassenbericht)
 - Kostenschätzung
 - Finanzierungsplan
- (3) Investitionen nach § 3 dürfen vor der Bewilligung durch den Markt Aidenbach nicht getätigt werden.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach der Genehmigung des Haushalts.
- (2) Bei Investitionen nach § 3 ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Teilbeträge können als Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- (3) Der Markt ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen, ihm ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 7 Kürzung, Streichung, Rückforderung

- (1) Der Marktrat kann bereits zugesagte Zuschüsse insbesondere nach § 3 kürzen oder aussetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage geboten ist.
- (2) Die Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass im Zuschussantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht worden sind.
- (3) Sollten ausgereichte Fördermittel innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet eingesetzt werden, werden diese zurückgefordert.

§ 8 Sonstige Leistungen des Marktes

- (1) Der Markt Aidenbach stellt den Vereinen für Veranstaltungen, die nicht vorrangig wirtschaftlichen Interessen dienen, seine Einrichtungen wie den Lesesaal unentgeltlich zu Verfügung. Den Bewirtschaftungsaufwand (z.B. Reinigung) hat der jeweilige Nutzer zu tragen.
- (2) Geräte und Maschinen des Bauhofes können von den Vereinen unentgeltlich ausgeliehen werden, wenn ein persönlich Verantwortlicher benannt wird, der für eventuelle Schäden haftet. Die Entscheidung über den Verleih trifft der Markt im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.04.2004 außer Kraft.

Markt Aidenbach,
der 25.05.2009

Karl Obermeier
1. Bürgermeister